

Informationsdienst des CGB


INTERN

Ausgabe Februar 2016

Der Bundesvorsitzende hat das Wort

Deutschland verändert sich

Am 13. März stehen gleich drei Landtagswahlen an: In Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt. Die Ergebnisse werden weniger von landespolitischen Fragestellungen bestimmt sein als vielmehr von der politischen „Großwetterlage“. Schon vor fünf Jahren hatte man in Stuttgart diese Erfahrung gemacht. Binnen weniger Wochen hatte sich vor dem Hintergrund des Reaktorunglücks von Fukushima das politische Klima dramatisch geändert und eine grün-rote Landesregierung zur Folge. Auch dieses Mal stehen die Wahlen - Landtagswahlen wohl gemerkt – unter weltpolitischen Vorzeichen. Der Krieg in Syrien hat eine Flüchtlingswelle ausgelöst, die augenscheinlich ihren Höhepunkt noch längst nicht erreicht hat, selbst wenn zwischen September 2015 und dem Jahresende über eine Million von ihnen in Deutschland eintrafen. Inzwischen prognostiziert das Bundeswirtschaftsministerium, dass bis 2020 etwa 3,6 Millionen Flüchtlinge nach Deutschland kommen – dazu Familienangehörige in noch unbekannter Größenordnung.

A handwritten signature in black ink that reads 'Matthias Strebl'.

Matthias Strebl
Bundesvorsitzender

Ob am Stammtisch, in Talkrunden, in seriöser Berichterstattung oder in den Parlamenten. Die Flüchtlingswelle ist das beherrschende Thema und wird es bleiben. Die Kanzlerin hatte angekündigt: Deutschland wird sich verändern. Dieser Prozess hat längst eingesetzt. Nicht zu Unrecht befürchten viele nun die Spaltung unserer Gesellschaft. In die, die vorbehaltlos die Grenzen für Flüchtlinge öffnen wollen, und in die, die vor einer Überforderung des Landes und seiner Menschen warnen. Das politische Klima wird zunehmend von gegenseitigen Anfeindungen bestimmt. Nutznießer sind Parteien und Gruppierungen an den äußersten politischen Rändern.

Egal, wie man zur „Willkommenskultur“ steht: Über eine Million Flüchtlinge leben bereits in Deutschland. Um sie müssen wir uns kümmern und ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Vor allem aber dürfen wir über die Nöte der Flüchtlinge nicht die einheimische Bevölkerung vergessen. Wenn der soziale Wohnungsbau nun wieder aktiviert wird, dann müssen Wohnungen auch für die deutsche Bevölkerung gebaut werden. Völlig verfehlt wäre es, den Mindestlohn bei Flüchtlingen auszusetzen - auch diese Gedankenspiele gibt es. Und es kann auch nicht angehen, dass letzten Endes die „Schutzsuchenden“ besser gestellt sind, als mancher Hartz-IV-Empfänger deutscher Herkunft.

Es ist richtig, dass wir vor der größten Herausforderung seit Jahrzehnten stehen. Bewältigen können wir sie nur gemeinsam.

Matthias Strebl
CGB-Bundesvorsitzender

CGB-Thesenpapier - TTIP – Gefahr oder Chance?

Die Diskussion um das Freihandelsabkommen TTIP zwischen den USA und der EU ist im vollen Gange. Für den CGB und die Mitgliedsgewerkschaften ist es wichtig, zu diesem Projekt Stellung zu beziehen. Obwohl ein Verhandlungsergebnis noch nicht feststeht und sich zudem der Verhandlungsprozess verändert hat, ist eine Bewertung notwendig.

1. Chance durch Freihandel

Die Förderung des Freihandels war immer wichtig für die Exportnation Deutschlands. Nur durch freien Handel sind Wachstumschancen für Wirtschaft und Arbeitsplätze möglich. Der CGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben daher den Freihandelsgedanken immer unterstützt und tun das weiterhin. Insoweit ist das Ziel des TTIP-Abkommens zu begrüßen.

2. Chance durch Beseitigung tarifärer Handelshemmnisse

Eine Chance des TTIP-Abkommens ist die Beseitigung sämtlicher Zölle. Zwischen entwickelten Nationen machen Zölle keinen Sinn. Wie der Abbau der Zölle zwischen den Mitgliedsländern der EG zu Wirtschaftswachstum geführt hat, so wird auch die Beseitigung der Zölle zwischen der EU und den USA für Wirtschaftswachstum sorgen.

3. Chance durch Beseitigung unterschiedlicher technischer Normen

Da die Zölle für Einfuhren in den USA und EU relativ gering sind bzw. nur einzelne Produktgruppen betreffen, steht der Abbau von Handelshemmnissen wie Zulassungsverfahren, Standards und Normen im Vordergrund, um bürokratische Hürden zu vermeiden. Die Beseitigung von Handelshemmnissen in Form von technischen Normen ist aus Sicht des CGB sehr sinnvoll. Dafür reicht aber eine Absichtserklärung im geplanten Abkommen aus. Die Beseitigung sollte dann in Einzelfallentscheidungen erfolgen. Die so gemeinsam entwickelten technischen Normen können dann als Vorbild für den Rest der Welt im Bereich von nicht-tarifären Handelshemmnissen dienen.

4. Gefahr für Dritte Welt/Schwellenländer

Ursache für den Aufbau von regionalen Freihandelszonen ist das Scheitern der Welthandelsorganisation (WTO), den Freihandel auf globaler Ebene zu stärken. In der Folge wurden Freihandelsabkommen bilateral vereinbart, bestehende Wirtschaftsbündnisse vertieft und neue regionale Freihandelsbündnisse ähnlich wie TTIP etabliert. Entwicklungs- und Schwellenländer werden durch TTIP von den Märkten der Industriestaaten noch weiter ausgeschlossen. Diese Entwicklung wird vom CGB kritisiert. Stattdessen sol-

len die Verhandlungen im Rahmen der WTO wieder aufgenommen werden, um Wohlstand in den ärmsten Regionen der Erde zu schaffen.

5. Gefahr für gesellschaftliche Traditionen durch Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse

Eine Gefahr für gesellschaftliche Traditionen vieler Nationen stellt TTIP insofern dar, als der Schwerpunkt des Abkommens auf der Beseitigung von Handelshemmnissen liegt. Dabei steht der freie Marktzugang im Vordergrund und betrifft Bereiche, die in Deutschland und anderen europäischen Staaten traditionell vom Staat oder staatsnahen Institutionen organisiert werden. Dazu zählen u.a.:

- Die Sicherung der Arbeitnehmerrechte und der Tätigkeit von Gewerkschaften. Beide Bereiche sind allen europäischen Ländern staatlicherseits geschützt. Die USA haben nur zwei der acht großen Abkommen der ILO, der internationalen Arbeitsorganisation, unterzeichnet. Statt der niedrigen Standards des US-amerikanischen Arbeitsrechts fordern wir europäische Standards für alle Arbeitnehmer, auch in den USA!
- Standards unseres Sozialstaats wie das Recht auf soziale Sicherheit, Versicherungspflicht für Arbeitnehmer, etc..

Die deutsche Sozialversicherung könnte unmittelbar betroffen sein. Zum einen durch Zulassung privater Konkurrenz aus den USA, was zu einer Gefährdung der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Standards des Arbeitsschutzes führen könnte. Zum anderen ist im bisher verhandelten Kapitel Finanzdienstleistungen vorgesehen, Versicherungen im Sozialbereich aus diesem Kapitel herauszunehmen, wenn diese vom Staat geführt oder beaufsichtigt werden. Es ist fraglich, ob das deutsche Modell der Selbstverwaltung unter diesen Begriff fallen wird. Es muss ein entsprechender Schutz der Sozialversicherungen von der amerikanischen Seite akzeptiert werden.

Darüber hinaus gefährdet TTIP auch den Sozialbereich: Gemeinnützig betriebene Einrichtungen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, etc. könnten durch privatwirtschaftlich arbeitende Konkurrenz gefährdet werden.

- die staatliche Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports. Diese zeichnet Deutschland und andere Mitgliedsstaaten der EU aus. Private Anbieter aus den USA könnten für diesen Bereich auch einen Marktzugang fordern. Unsere reiche Kulturlandschaft mit Theater, Opern, etc. in jeder größeren Stadt gilt es zu erhalten.
- Auch nationale Vorstellungen bezüglich Umweltschutzstandards sind zu respektieren. Der Einsatz von Fracking oder der Einsatz von genetisch veränderten Pflanzen muss weiterhin jeder Nation selbst überlassen bleiben.

6. Gefahr für die Rechtsprechung

Eine Besonderheit des TTIP-Abkommens ist die geplante Einrichtung von Schiedsgerichten. Dieses In-

vestitionsschutzrecht berechtigt ein Unternehmen, das im Ausland investiert, vor internationalen außerstaatlichen Schiedsgerichten gegen die ausländische Regierung zu klagen, wenn es seine Investitionen zum Beispiel durch Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften gefährdet sieht. Das kann auch im Arbeits- und Sozialrecht geschehen. Der CGB lehnt diesen Plan ab. Die nationale bzw. europäische Gerichtsbarkeit darf nicht ausgeschaltet werden. Wie Verfahren zur Streitschlichtung organisiert werden, kann offen bleiben. Verfahren dürfen ausschließlich zwischen Staaten stattfinden, ausländische Unternehmen dürfen nicht die Möglichkeit bekommen, gegen europäische Staaten zu klagen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen Rechtsschutz noch leisten können. Zudem: Schiedsgerichte sind kein Muss, wie das am 02.12.2015 abgeschlossene Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam beweist.

7. Gefahr für die Demokratie

Scharf kritisiert wurde das Vorgehen der Verhandlungspartner beim Verhandlungsprozess. Die ersten Verhandlungsrunden und ihre Ergebnisse blieben geheim. Aufgrund der massiven Kritik hat die europäische Seite reagiert. Die EU-Kommission hat die Verhandlungsergebnisse, Protokolle, etc. in regelmäßigen Abständen veröffentlicht und wird das weiterhin tun. Die Bundesregierung hat ihr Verhandlungsmandat veröffentlicht. Auf amerikanischer Seite wurde von den Vertretern darauf hingewiesen, dass völkerrechtliche Verträge immer geheim verhandelt werden. Eine Einsichtnahme wurde nur ausgewählten europäischen Parlamentariern unter Anwesenheit eines amerikanischen Sicherheitsoffiziers gewährt. Eine Abstimmung über das Abkommen soll unter großem Zeitdruck nur im Europäischen Parlament erfolgen, die nationalen Parlamente nicht beteiligt werden. Der CGB lehnt diese Vorgehensweise ab.

Für den CGB ist das Vorgehen der USA demokratiewidrig. Transparenz ist entscheidend für Akzeptanz. Die europäischen Demokratien mit ihren Traditionen sind zu respektieren. Die Volksvertreter können ihre Verantwortung für die Bevölkerung nicht abgeben. Der Deutsche Bundestag muss über das Abkommen entscheiden können. Daher ist auch eine Festlegung der nationalen Parlamente, sprich Einschränkung, bei zukünftigen Gesetzen und Regelungen durch TTIP-Regelungen abzulehnen. Dazu kommt: Es ist nicht möglich, alle angestrebten Veränderungen in einem einzigen großen Vertragswerk zu regeln.

Fazit: Freihandel ist nicht alles – Wettbewerb dient der Gesellschaft

Der CGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben immer für den Freihandel plädiert. TTIP geht allerdings über den klassischen Freihandel hinaus. Damit kommen auch Vorstellungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Systeme in das Abkommen, die jeweils durchgesetzt werden sollen. Viele für Arbeitnehmer wichtige Elemente des deutschen Arbeits- und Sozialrechts sind in Gefahr. Die versprochenen Vorteile wie Arbeitsplatz- und Wirtschaftswachstum

stehen nicht im Verhältnis dazu. Zudem scheinen nur große Unternehmen die Vorteile nutzen zu können, während kleine und mittlere Unternehmen verstärktem Konkurrenzdruck ausgesetzt sind. Nationale Traditionen dürfen nicht dem Wettbewerb geopfert werden.

Trotz großer Vorteile aus dem Freihandel ist das Abkommen beim aktuellen Stand abzulehnen.

CGB Thesenpapier im Januar 2016

* * * *

Aus den Gewerkschaften

Krafftahrgewerkschaft (KFG) beim Deutschen Verkehrsgerichtstag 2016 in Goslar Auffälligen Krafftahrgewerkschaftern droht künftig schon ab 1,1 Promille eine MPU



Erfreut zeigte sich der Bundesvorsitzende der Kraftfahrgewerkschaft (KFG) Willy Schnieders aus Emstek in Niedersachsen, dass seine Gewerkschaft seit einigen Jahren Sitz und Stimme beim Deutschen Verkehrsgerichtstag hat. Unterstützt wurde Schnieders vom Landesvorsitzenden der KFG Nord, Heinz Thoben und dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Pressesprecher Franz Xaver Winkhofer aus Freilassing. In acht Arbeitskreisen haben sich an die 2.000 Experten aus Politik, der Justiz, Fachanwälte, Arbeitsrechtler, Mediziner, Psychologen und Verbandsvertreter mit den einzelnen Tagesordnungspunkten beim 54. Deutschen Verkehrsgerichtstag beschäftigt.



v.l.n.r.: Heinz Thoben, Willy Schnieders und Franz Xaver Winkhofer (Bild privat)

Auf der Tagesordnung standen dabei moderne Messmethoden und Blutentnahme im Verkehrsstrafrecht, Schadenersatz und Steuer, Neue Mess- und Eichwesen bei Radarkontrollen, Beschleunigung der Verkehrsprozesse, die Video-Aufzeichnung Dashcam, die Reform des Fahrlehrerrechts und die Sicherheit der Mega-Containerschiffe auf den Weltmeeren.

Nach Ansicht von den Vertretern der Kraftfahrgewerkschaft wird die Empfehlung, den § 13 der Fahr-

erlaubnisverordnung (FeV) zu ändern, bei der Bevölkerung für zahlreiche Diskussionen sorgen. Denn nach Meinung der Experten besteht ein Auslegungswiderspruch in der aktuellen Anwendung der Verordnung. Diese führt zu regional unterschiedlicher Praxis bei der Anordnung der Medizinisch-Psychologischen-Untersuchung (MPU). Das Gremium war laut dem Pressesprecher der KFG Winklhofer der Meinung, dass die Vorschrift des § 13 FEV einer eindeutigen Formulierung bedarf.

Die überwiegende Mehrheit im Arbeitskreis zwei des Deutschen Verkehrsgerichtstags hat die Meinung vertreten, dass auf Grund der Rückfallwahrscheinlichkeit die Anordnung der MPU bei Kraftfahrzeugführern bereits ab 1,1 Promille und nicht wie bisher erst ab 1,6 Promille erfolgen sollte. Der Arbeitskreis sah allerdings keine fachliche Grundlage für die grundsätzliche Annahme von Eignungszweifeln aufgrund einmaliger Trunkenheitsfahrt unter 1,1 Promille. Nach Ansicht der Experten stellt das Alkohol-Interlock keine Alternative zur Begutachtung der Fahreignung vor. Bei einem Alkohol-Interlock-System handelt es sich um ein in ein Kraftfahrzeug eingebautes Atemalkohol-Messgerät in Verbindung mit einer Wegfahrsperrung, die dazu führt, dass der Fahrzeugmotor von alkoholisierten Personen nicht gestartet werden kann, erklärt der Bundesvorsitzende der KFG Willy Schnieders. Einig waren sich Schnieders, Thoben und Winklhofer am Ende des Verkehrsgerichtstags, dass zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Absenkung der Promillegrenze für die Anordnung einer MPU ein geeignetes Mittel ist.

PM KfG im Februar 2016

* * * *

Wir von der CGM appellieren an die Bundesregierung, der Forderung des Bundestages zu folgen und ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften zu schaffen!



Ewen: "Der Vorstoß des Bundestages vor einigen Monaten, weitere Maßnahmen für Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen, um diskriminierende Entgeltsysteme nicht länger der Selbstverpflichtung der Wirtschaft zu überlassen, sondern zum Beispiel das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz § 23 zu erweitern, um ein Klagerecht für Verbände und ebenso für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einzufügen, muss im neuen Jahr umgesetzt werden. Im Behindertengleichstellungsgesetz oder für den Verbraucherschutz gilt dieses Verbandsklagerecht zum Glück schon!"

Diskriminierende Entgeltsysteme sind ein gesellschaftliches, kein individuelles Problem. Volkswirtschaftlich tragen wir alle die Schäden, wenn der freie Markt nicht sinnvoll und vernünftig für alle demokratischen Kräfte reguliert wird. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Werks- und Leiharbeitsverträge belasten das Solidarsystem. Auch die unterschiedliche Wertigkeit von Berufen kann langfristig nicht kon-

struktiv auf die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung wirken. Wir, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, kommen nicht nur für die von den Unternehmen allzeit beklagten zu hohen "Lohnstückkosten" auf. Wir haben die nachhaltige Sanierung der Wirtschaft seit der Finanzkrise mit Netto-Schwund von rund 15% unserer Einkommen, niedrigen Zinsen für unsere Sparguthaben und einem eklatanten Anstieg der Altersarmut bezahlt. Der Mindestlohn und der Ausgleich der kalten Progression waren erste Schritte! Nun fordern wir als christliche Gewerkschafter einen großen Schritt vorwärts in eine wirklich egalitäre und sichere Gesellschaft, die ihren Wohlstand gerecht verteilt.

PM CGM im Januar 2016

* * * *

Tariffähigkeitsverfahren der DHV: Gerichtstermin wegen Befangenheitsanträgen geplatzt



Der für den heutigen Tag angesetzte Termin vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg in Sachen Tariffähigkeitsverfahren gegen die DHV ist wegen den Befangenheitsanträgen gegen zwei von drei Richtern abgebrochen worden. Seit Dezember 2013 ist die DHV einem Tariffähigkeitsverfahren ausgesetzt, das die drei Großgewerkschaften des DGB – ver.di, IG Metall und NGG – mit Unterstützung der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Berlin gegen sie führen. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamburg hat die DHV vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg Beschwerde eingelegt.

Zu Beginn der heutigen Verhandlung stellte sich heraus, dass sowohl der Vorsitzende Richter als auch der ehrenamtliche Richter der Arbeitnehmervertreter Mitglied der antragstellenden Gewerkschaft ver.di sind. Der Arbeitnehmervertreter ist als ver.di-Vertreter sogar in gehobenen öffentlichen Positionen tätig. Die Gewerkschaftsmitgliedschaft des Arbeitnehmervertreters wurde vom Gericht verschwiegen und kam erst auf Nachfrage der DHV ans Licht. Während der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung auf seine einfache ver.di-Mitgliedschaft hinwies, unterließen sowohl er als auch der Arbeitnehmervertreter den Hinweis auf dessen ver.di-Mitgliedschaft. Ein faires, unparteiisches Verfahren war nach Auffassung der DHV in dieser Konstellation nicht zu erwarten.

Impressum

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Obentrautstraße 57 * 10963 Berlin

Telefon: 030/21 02 17-30

Fax: 030/21 02 17-40

E-Mail: cgb.bund@cgb.info

Internet: www.cgb.info

ViSdP: Christian Hertzog, Anne Kiesow

Redaktion: Anne Kiesow, Christian Hertzog

Layout: Michaela Bahner

Dies ist ein unentgeltlicher Informationsdienst des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands.